

30.12.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6856 vom 5. Dezember 2025
der Abgeordneten Anja Butschkau, René Schneider und Frank Börner SPD
Drucksache 18/16895

Beton statt Beete: Wenn Kleingärten weichen müssen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Ausbau der Autobahnen A 40 und A 59 in Duisburg wird in den kommenden Monaten und Jahren zu erheblichen Eingriffen in bestehende Kleingartenanlagen führen. Nach aktuellen Informationen müssen bis zu 88 Kleingärten weichen, insbesondere in den Vereinen Berliner Brücke, Ruhrdeich, Duissern und Ruhrau 2021. Die betroffenen Pächterinnen und Pächter erhielten zum Teil kurzfristige Kündigungen und sind aufgefordert, ihre Parzellen bis zum 30. November 2025 vollständig zu räumen.¹

Als Ausgleich hat die Autobahn GmbH mit dem Verband der Duisburger Kleingartenvereine eine Nebenkostenpauschale von 770 Euro pro Parzelle vereinbart. Diese Pauschale soll die Entrümpelung und Räumung der Gärten ausgleichen. Der Betrag liege jedoch deutlich unter einer möglichen Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundeskleingartengesetzes, wie Radio Duisburg berichtet. Kritisiert wurden zudem die mangelnde Transparenz und die Kurzfristigkeit der Kündigung.

Laut § 9 Absatz 2 Bundeskleingartengesetz ist die Kündigung eines Pachtvertrags grundsätzlich nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im Februar erfolgen. Eine Abweichung von dieser Kündigungsfrist ist nur bei dringenden Gründen für die vorzeitige Inanspruchnahme der kleingärtnerisch genutzten Fläche zulässig.

Laut § 11 hat der gekündigte Pächter einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm eingebrachten oder gegen Entgelt übernommenen Anpflanzungen und Anlagen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich zahlreiche Fragen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Entschädigungsregelungen, der Informations- und Unterstützungsprozesse sowie der Bereitstellung von Ersatzflächen.

¹ vgl. „Kleingärten müssen der Autobahn weichen“ vom 27.11.2025, in: <https://www.radioduisburg.de/artikel/kleingarten-muessen-der-autobahn-weichen-2507692>, abgerufen am 01.12.2025

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 6856 mit Schreiben vom 30. Dezember 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr beantwortet.

1. ***Welche Informationen liegen der Landesregierung über die Hintergründe der Kleingartenentwidmung entlang der A 40 in Duisburg vor?***
2. ***Ist die kurzfristige Kündigung der Pachtverträge angesichts der Langfristigkeit des Planungsvorhabens mit den Vorgaben im Bundeskleingartengesetz vereinbar?***
3. ***Aus welchen Gründen musste die Autobahn GmbH den gekündigten Kleingartenpächtern keine Entschädigung nach den Regelungen des § 11 Bundeskleingartengesetz zahlen?***

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet. Die Zuständigkeit für die Bundesautobahnen ist zum 1. Januar 2021 vom Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Auftragsverwaltung auf die Autobahn GmbH des Bundes übergegangen. Seitdem erfolgen von dort aus Planung, Bau und Betrieb aller Bundesautobahnen.

Der Landesregierung liegen keine Informationen über die Hintergründe der Inanspruchnahme von Kleingartenflächen im Rahmen des Ausbaus der A 59 zwischen dem Autobahnkreuz Duisburg und der Anschlussstelle Duisburg-Marxloh vor.

4. ***Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, damit Kleingartenflächen zukünftig besser vor Bebauung geschützt werden?***

Die Landesregierung befürwortet die im Bundeskleingartengesetz verankerten Regelungen zum Kündigungsschutz.

5. ***Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, damit zukünftig, bei der Umwidmung von Kleingartenflächen in Bauland, diejenigen, die diese Flächen in Anspruch nehmen, für eine Ersatz-Kleingartenfläche sorgen müssen?***

Die Landesregierung unterstützt die im Bundeskleingartengesetz vorgesehenen Regelungen zur Bereitstellung und Beschaffung von Ersatzland.